



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 6. Januar 2024

Seite 2



Vollzug des Sächsischen Versammlungsgesetzes

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 6. Januar 2024

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 12. Januar 2024

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 6. Januar 2024, mit der für die Durchführung von Versammlungen, welche die Thematik „Bauernproteste“ oder „Generalstreik“ betreffen, Beschränkungen erlassen wurden, wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 13. Januar 2024, 00:00 Uhr.

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 12. Januar 2024

BEGRÜNDUNG:

I.
Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 15 Abs. 1 und 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) ermächtigt, Beschränkungen bei Versammlungen zu verfügen. Aufgrund einer Vielzahl von Versammlungen hat der Landkreis Zwickau am 6. Januar 2024 eine Allgemeinverfügung mit Beschränkungen für angezeigte und auch Spontanversammlungen erlassen.

Michaelis
Landrat

Die Veranstalter aller Versammlungen, die von den Beschränkungen unter den benannten Themen betroffen waren, haben gegenüber der Versammlungsbehörde erklärt, dass für den Zeitraum zwischen dem 13. Januar 2024 bis einschließlich 16. Januar 2024 keine Versammlungen durchgeführt werden.

Ausgehend davon ist die Aufrechterhaltung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung nicht länger erforderlich.

II.
Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 15 Abs. 1 und 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S 358) sachlich und örtlich zuständig. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG. Gemäß § 49 Absatz 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Beschränkungen für die Durchführung von Versammlungen, welche die Thematik „Bauernproteste“ oder „Generalstreik“ betreffen, vom 6. Januar 2024 stellt einen rechtmäßigen nichtbegünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden. Aufgrund der geänderten Sachlage infolge der durch die Veranstalter der Versammlungen unter der Thematik „Bauernproteste“ oder „Generalstreik“ erklärten Nichtdurchführung von Versammlungen vom 13. Januar 2024 bis einschließlich Dienstag, den 16. Januar 2024, bedarf es der verfügten Einschränkungen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
4. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen